

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Büro Stadtrat**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates**

Beschluss-Nr.: 029-(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
Aufhebung des Beschlusses über die Entsendung von Vertretern der Stadt in der Aufsichtsrat der
Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH**

Gesetzliche Grundlagen:
§ 146 Abs. 1 KVG LSA

Begründung:

Die Kommunalaufsicht hat, nachdem Stadträtin Blenkle Beschwerde gegen die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH eingelegt hat, die Angelegenheit kommunalrechtlich geprüft.

Mit Schreiben vom 22.08.2014, eingegangen am 25.08.2014 hat sie im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass das Verfahren der Entsendung der 2 sachkundigen Bürger am 03.07.2014 (10.07.2014) nicht nach § 47, Abs. 1 KVG LSA durchgeführt worden sei und daher möglicherweise ein Rechtsverstoß vorliege.

Nach § 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA kann die Kommune weitere Vertreter, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Sachkunde verfügen sollen entsenden. Der Satz 3 der Vorschrift regelt, dass, wenn 2 oder mehr Vertreter zu entsenden sind und keine Einigung über deren Entsendung zustande kommt, die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung finden (§ 47 Abs. 1 KVG LSA).

Der Begriff „Einigung“ lasse darauf schließen, dass für das Besetzungsverfahren eine Beschlussfassung nach § 56 Abs. 2 KVG LSA (einfacher Mehrheitsbeschluss, qualifizierte Mehrheit) nicht hinreichend sei.

„Einvernehmen“ bedeute in diesem Zusammenhang, dass der Stadtrat sich insgesamt geeinigt habe, der Vorschlag mithin ohne Gegenstimmen beschlossen worden sei. Sei hingegen kein Einvernehmen erzielt worden, komme den Fraktionen ein Vorschlagsrecht zu. Der Stadtrat habe die Vorgeschlagenen zu entsenden. Übernehme der Stadtrat die Vorschläge der Fraktionen nach § 47. Abs. 1 KVG LSA nicht, so handele er rechtswidrig.

Die in der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014 (10.07.2014) gefassten Beschlüsse (sachkundige Bürger, Besetzung des Aufsichtsrates insgesamt) wurden, so jedenfalls der Sitzungsniederschrift zu entnehmen, daher nicht einvernehmlich gefasst.

Zusammenfassend stellt die Kommunalaufsicht fest, dass die Entsendung der weiteren Vertreter in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH im Ergebnis nicht rechtmäßig und somit zu wiederholen sei.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	04.09.2014	

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, den Beschluss zur Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH vom 03.07.2014 (10.07.2014) aufzuheben.

Bürgermeister